

## **Schriftlicher Bericht**

### **Bericht des BMUV „Faserhaltige Abfälle – Stand von Maßnahmen und Rechtsänderungen“**

Berichtersteller: Bund

Unter TOP 40 der 93. UMK wurde der Bund gebeten, unter Einbeziehung der Länder, auf der Basis des Endberichts des Ad-Hoc-Ausschusses „Faserhaltige Abfälle“ der LAGA Vorschläge für konkrete Maßnahmen und Rechtsänderungen zu erarbeiten und hierzu zu berichten.

Der Endbericht zur Untersuchung von Entsorgungswegen zu faserhaltigen Abfällen hat deutlich gezeigt, dass derzeit noch viele technische Fragestellungen offen bzw. noch nicht abschließend geklärt sind. Beispielhaft sind hier die immer noch nicht existierenden einheitlichen Messverfahren zur Detektion und Quantifizierung von Carbonfasern, die derzeit noch nicht gegebene Marktfähigkeit von Carbonfaser-verstärkten Kunststoff-(CFK)-Rezyklaten, die technische Machbarkeit des Recyclings von Carbonfasern aus Beton oder der Untersuchungsbedarf bei der Mitverbrennung von CFK-Abfällen in Zementwerken neben weiteren offenen Fragestellungen zu nennen.

Sowohl der o.g. LAGA-Bericht, als auch der UBA-Bericht 131/2021 über „Möglichkeiten und Grenzen der Entsorgung carbonfaserverstärkter Kunststoffabfälle in thermischen Prozessen“ legen dar, dass für die Festsetzung eines rechtlichen Rahmens weitere Informationen unabdingbar sind. Diese sollen in einem weiteren Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ab dem Jahr 2025 bearbeitet werden. Der Bund sieht sich allerdings derzeit leider nicht in der Lage, die Obmannschaft einer entsprechenden LAGA-

Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu übernehmen, bringt sich jedoch als Teilnehmer gerne in den fachlichen Austausch ein.

Hinsichtlich asbesthaltiger Abfälle ist im Rahmen der anstehenden Novelle der Gewerbeabfallverordnung, wie auch von den Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und dem -senator der Länder in Ziffer 4 des Beschlusses zu TOP 22 der 101. Umweltministerkonferenz erbeten, die verpflichtende Getrennthaltung von nicht gefährlichen asbesthaltigen Bau- und Abbruchabfällen vorgesehen. Hierdurch wird u.a. der Bitte von konkreten Maßnahmen und Rechtsänderungen in einem ersten Schritt nachgekommen. Über den Stand des Verfahrens zur Novellierung der Gewerbeabfallverordnung wird der Bund, wie unter Ziffer 5 des o.a. Beschlusses erbeten, zur 103. UMK berichten.